

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1596K – VORSORGE FÜR GEBÄUDE VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme:

Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, Neuanschaffungen und Auswechslungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadensfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

Im Rahmen der Vorsorge-Versicherungssumme sind auch Gebäude, die nach Vertragsabschluss errichtet werden, mitversichert. Dies gilt maximal für drei Jahre ab Fertigstellung des betroffenen Gebäudes. Innerhalb dieses Zeitraums sind sie in den Vertrag aufzunehmen, ansonsten sind sie danach nicht mehr mitversichert.

Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Sachen, die einer anderen Betriebsart als jener, die zur Kalkulation des Risikos herangezogen wurde, dienen.